

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung (ausgenommen der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin)

mit Wirkung ab 01.11.2017

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

Präambel

Gemäß § 75a Abs. 4 S. 2 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 1 Abs. 2 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V ist neben der allgemeinmedizinischen Weiterbildung als Beitrag zur Deckung des spezifischen Bedarfs der patientennahen ambulanten fachärztlichen Versorgung auch die fachärztliche Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Vertragsärzte/Vertragsärztinnen und zugelassener Medizinischer Versorgungszentren unter bestimmten Voraussetzungen zu fördern.

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und die Höhe für eine mögliche Förderung der Weiterbildung in Hamburg. Sie bezieht sich hierbei ausschließlich auf die grundversorgenden Fachärzte gemäß § 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V. Im Übrigen gilt die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V.

§ 1

Geförderte Facharztgruppen

(1) Die Weiterbildung folgender Facharztgruppen wird gemäß nachfolgenden Bestimmungen durch die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (im Folgenden „KVH“) gefördert:

1. Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin,
2. Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie
3. Facharzt für Augenheilkunde.

(2) Die Feststellung der Förderfähigkeit von Facharztgruppen wird jährlich zum 31. März überprüft.

§ 2

Auswahlverfahren

(1) ¹ Die Anzahl der gemäß § 6 Abs. 2 Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung i. V. m. § 75a SGB V zu fördernden Weiterbildungsstellen in Hamburg ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie. ² Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle, wobei der Umfang der Weiterbildung zur Herstellung der Förderfähigkeit durch die Weiterbildungsordnung anerkannt sein muss und mindestens 12 Stunden/Woche zu umfassen hat, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Vertrages.

(2) ¹ Die Verteilung der in der Anlage 1 benannten Stellen auf die in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie bestimmten Facharztgruppen erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der zugelassenen und angestellten Ärzte (Vollzeitäquivalente), die nach den Vorgaben der Bedarfsplanungs-

Richtlinie in der Fassung vom 06.01.2016 einem Versorgungsgrad von 110 % entsprechen, zu der Gesamtzahl der Vertragsärzte und angestellten Ärzte in Hamburg.² Die für Hamburg geltende Verteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 zu dieser Richtlinie.

(3)¹ Die KVH wird alle freien und anteilig freien Förderstellen ausschreiben. Die ebenfalls veröffentlichte Bewerbungsfrist wird vier Wochen betragen.² Anträge,
- die außerhalb dieser Frist oder
- zwar innerhalb der Frist, aber unvollständig im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie bei der KVH eingehen,
werden abgelehnt.

(4) Können wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen nicht alle Anträge, die während der o. g. Frist vollständig (vgl. § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie) eingegangen sind, positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe wie nachfolgend beschrieben:

1. Einem Stellenbewerber (Arzt in Weiterbildung) wird der Vorzug gegeben, wenn
 - (a) er eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht und/oder
 - (b) er sich bereits im ambulanten Abschnitt befindet und/oder
 - (c) die in der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der KVH erbracht wurde und/oder
 - (d) die Weiterbildung in einem sog. Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, stattfindet.
2. Erfüllen mehr Anträge die Kriterien nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) bis d) als förderfähige Stellen vorhanden sind, entscheidet das Los.
3. Sind nach der Vergabe der Stellen unter Anwendung der Kriterien nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 a) bis d) noch Stellen zu vergeben, entscheidet über die Vergabe das Los.
- 4.¹ Sind nach Vergabe der Stellen eines Fachgebietes unter Anwendung der Kriterien nach § 2 Abs. 4 Nr. 1a) bis d) sowie nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 noch Stellen in einer förderfähigen Facharztgruppe zu vergeben und sind in dieser Facharztgruppe keine weiteren Bewerber vorhanden, so wird diese förderfähige Stelle für die anderen Facharztgruppen ausgeschrieben und es erfolgt eine Vergabe nach der Reihenfolge der Antragseingänge.² Dafür ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.
- 5.¹ Für den Fall, dass ein Bewerber eine freie oder anteilig freie Förderstelle erhalten konnte, diese jedoch nicht vergibt bzw. besetzt, wird diese freie oder anteilig freie Förderstelle durch die KVH erneut zwischen allen in der Bewerbungsfrist vollständig eingegangenen privilegierten Bewerbern im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 a bis d ausgelost.² Liegen keine weiteren Anträge von privilegierten Bewerbern im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 a bis d mehr vor, wird die freie oder anteilig freie Stelle zwischen den übrigen, nicht privilegierten, Bewerbern verlost.

6. Sofern eine (ggf. anteilige) Förderstelle angetreten, jedoch im Laufe der Förderung nicht fortgeführt wird, wird diese (ggf. anteilige) Förderstelle neu ausgeschrieben.

7. ¹ Anträge, die im Rahmen des o. g. Verfahrens, insbesondere wegen der Begrenztheit der Stellen, nicht genehmigt werden können, werden abgelehnt und können bei zukünftigen Ausschreibungen keine Berücksichtigung finden. ² Es steht Interessenten jedoch frei, sich auf eine später ausgeschriebene Stelle erneut zu bewerben.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die KVH fördert die Weiterbildung zum Facharzt für die in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Facharztgruppen unter folgenden Voraussetzungen:

1. ¹ Die Förderung wird auf Antrag des Vertragsarztes bzw. des MVZ (im Folgenden: „Antragsteller“), der/das eine Stelle zur Weiterbildung vorhält, gewährt. ² Der Antrag ist bei der KVH schriftlich zu stellen. ³ Voraussetzung für die Förderung ist, dass die KVH dem Antragsteller eine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten gemäß § 32 Ärzte-ZV erteilt hat. ⁴ Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung der Weiterbildung (noch) keine Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten vor, reicht es aus, dass zeitgleich mit dem Antrag auf Förderung ein Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten bei der KVH eingereicht wird und die inhaltlichen Voraussetzungen, die für eine Stattgabe des Antrags vorliegen müssen, erfüllt sind.

2. ¹ Die Förderung unterliegt der Voraussetzung, dass die Praxis des Antragstellers bzw. das MVZ überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. ² Eine entsprechende Prüfung durch die KVH erfolgt z.B. auf Basis der Abrechnungsdaten.

3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (a) ein schriftlicher, vom Antragssteller und dem Arzt in Weiterbildung unterzeichneter, Arbeitsvertrag, aus dem
 - das mit dem Arzt in Weiterbildung vereinbarte Bruttogehalt, welches – insbesondere hinsichtlich der Höhe - den Anforderungen des § 5 dieser Richtlinie entspricht,
 - die Dauer der Weiterbildungszeit beim Antragsteller sowie
 - Namen und Anschriften des Antragstellers und des Arztes in Weiterbildung hervorgehen,
- (b) die Approbationsurkunde oder die Genehmigung gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) des Arztes in Weiterbildung,
- (c) eine gültige Weiterbildungsbefugnis des Antragstellers der Ärztekammer Hamburg,
- (d) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber, dass die genehmigten Fördermittel entsprechend in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung abgeführt werden,
- (e) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung in den in § 1 Abs. 1

dieser Richtlinie genannten Fächer beschäftigt, die Förderbeträge an die KVH zurückerhält,

- (f) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, wonach er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVH einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. mittels Bescheinigung des Steuerberaters, zusendet,
- (g) eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass er der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere der in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten, zustimmt,
- (h) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er sich verpflichtet, den in der Praxis des Antragstellers ableistbaren Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in einem der in § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie benannten Fächer zu nutzen,
- (i) ein Nachweis des Arztes in Weiterbildung über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sog. Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan) (Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, ist eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.),
- (j) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, in der er seine Absicht erklärt, nach der Beendigung seiner Weiterbildungszeit im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,
- (k) eine schriftliche Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er der Datenspeicherung, -verarbeitung und der Übermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere der in § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung sowie nach Anlage III der Vereinbarung benötigten Daten zustimmt,
- (l) eine Bestätigung der Ärztekammer, aus welcher ersichtlich wird, welche anrechenbaren Weiterbildungszeiten der Arzt in Weiterbildung bereits abgeleistet und noch abzuleisten hat (sog. Formale Zeitenbestätigung),
- (m) Angaben über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers.

(2) ¹ Ein schriftlicher Antrag gilt grundsätzlich als vollständig im Sinne dieser Richtlinie, wenn sämtliche Vorgaben nach Absatz 1 erfüllt sind. ² Kann der Antragsteller die in Absatz 1 (l) benannte sog. Formale Zeitenbestätigung der Ärztekammer nicht rechtzeitig vorlegen, kann der Antrag dennoch als vollständig gewertet werden, wobei die sog. Formale Zeitenbestätigung in diesem Fall nachzureichen ist.

§ 4

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit/Teilzeit

(1) Eine ganztägige Beschäftigung liegt vor und ist förderfähig, wenn der Arzt in Weiterbildung mindestens 38,5 Stunden/Woche beim Antragsteller tätig ist.

(2) ¹ Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens 19,25 Stunden/Woche) wird ebenfalls gefördert. ² Sofern die Weiterbildungsordnung eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese ebenfalls förderungsfähig, sofern sie mindestens zwölf Wochenarbeitsstunden umfasst.

§ 5

Höhe der Förderung

(1) ¹ Der monatliche Zuschuss der KVH pro geförderte Weiterbildungsstelle beträgt für einen ganztags beschäftigten Arzt in Weiterbildung 2.400 €, zuzüglich des von den Krankenkassen zu zahlenden Beitrages von 2.400 €. ² Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringert sich der Förderbetrag im entsprechenden Umfang. ³ Der o. g. Betrag ist durch den Antragsteller mindestens auf die im Krankenhaus übliche, in der Regel tarifliche Vergütung, anzuheben. ⁴ In Hamburg wird dabei ein monatliches Bruttogehalt von 5.115,- Euro verbindlich festgelegt.

(2) ¹ Die genehmigten Fördermittel sind Zuschüsse zum Bruttogehalt des Arztes in Weiterbildung. ² Sie sind in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weiterzugeben.

§ 6

Durchführung der Förderung

¹ Der Förderbetrag wird von der KVH jeweils zu Beginn des Folgemonats an den Antragsteller überwiesen. ² Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

§ 7

Entfallen der Förderung bei Nichtantritt der Beschäftigung

Für Ärzte in Weiterbildung, die ihre Weiterbildungszeit nicht bei dem im Arbeitsvertrag genannten Weiterbilder und dem angegebenen Zeitpunkt aufnehmen, entfällt die Förderungszusage.

§ 8

Entfallen der Förderung bei missbräuchlicher Verwendung der Förderung

(1) ¹ Die Förderungsvoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsgemäß erfolgt. ² Zudem entfallen die Förderungsvoraussetzungen, wenn der Weiterbilder dem Arzt in Weiterbildung nicht die in § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie beschriebene Vergütung zahlt.

(2) ¹ In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die KVH zu erstatten. ² Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.

§ 9

Entfallen der Förderung bei Nichtvorlage nachgeforderter Unterlagen

¹ Die Förderungsvoraussetzungen entfallen, wenn ein Antragsteller von der KVH nachgeforderte Unterlagen, wie die sog. Formale Zeitenbestätigung der Ärztekammer Hamburg, nicht oder nicht innerhalb einer aufgegebenen Frist einreicht oder sich aus den nachgereichten Unterlagen ergibt, dass notwendige Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ² In diesen Fällen sind die erhaltenen Förderungen in voller Höhe vom Antragsteller an die KVH zu erstatten.

§ 10

Vorzeitiges Ausscheiden des Arztes in Weiterbildung / Rückzahlungsverpflichtung

(1) Scheidet ein geförderter Arzt in Weiterbildung vorzeitig aus dem Arbeitsvertrag aus, sind der weiterbildende Arzt und der Arzt in Weiterbildung verpflichtet, unverzüglich Mitteilung an die KVH zu machen, damit weitere Zahlungen unterbleiben.

(2) Eventuell zu viel gezahlte Förderbeiträge sind vom weiterbildenden Arzt an die KVH zurückzuerstatten.

§ 11

Mindestdauer der Weiterbildung

¹ Die Förderungsdauer des Weiterbildungsverhältnisses beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. ² Liegt die beantragte Förderungsdauer unterhalb von 12 Monaten, soll der Antragsteller die Gründe für die Verkürzung darlegen. ³ Es können nur Facharztgruppen gefördert werden, für die die Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildungszeit von mindestens 24 Monaten in der ambulanten Versorgung vorsieht.

§ 12

Maximale Förderungsdauer

Die Förderdauer einer fachärztlichen Weiterbildung darf die in der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt für alle am 01.07.2016 geförderten Stellen, sofern die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie gegeben sind.

Anlage 1 zu der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung (ausgenommen der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin)

§ 1

Zweck

Auf Basis der „Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung (ausgenommen der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin)“ regelt diese Anlage die Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen sowie die Verteilung dieser Stellen auf die zu fördernden Facharztgruppen.

§ 2

Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen

Die Anzahl der zu fördernden fachärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 21,75 (Stand 01.07.2016).

§ 3

Verteilung der Weiterbildungsstellen

Die in § 2 dieser Anlage benannten Weiterbildungsstellen werden wie folgt auf die zu fördernden Facharztgruppen verteilt:

- (1) Die Anzahl der zu fördernden augenärztlichen Weiterbildungsstellen beträgt 5,56.
- (2) Die Anzahl der zu fördernden pädiatrischen Weiterbildungsstellen beträgt 5,23.
- (3) Die Anzahl der zu fördernden gynäkologischen Weiterbildungsstellen beträgt 10,96.